



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 170/99

vom

30. März 2000

in dem Rechtsstreit

Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Friedrich-Ebert-Straße 4, Potsdam,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

D [REDACTED] AG, Zentralbereich Immobilien, vertreten durch den Vorstand,
H [REDACTED], B [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]

KG Berlin v. 5.2.98 - 3 U 216/98 -
LG " v. 6.1.98 - 9 O 296/96 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 30. März 2000 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Wenzel und die Richter Dr. Vogt, Schneider, Prof. Dr. Krüger und Dr. Klein

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. Februar 1999 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsurteil ist zwar nicht frei von Rechtsfehlern. Der Vertrag vom 1. Juni 1992 ist formnichtig. Hierauf kommt es jedoch schon deshalb nicht an, weil die Voraussetzungen der Passivlegitimation der Beklagten weder ersichtlich noch vorgetragen sind.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 868.301,53DM

Wenzel

Vogt

Schneider

Krüger

Klein